

Wiener Stadt - Bibliothek.

III. 1072

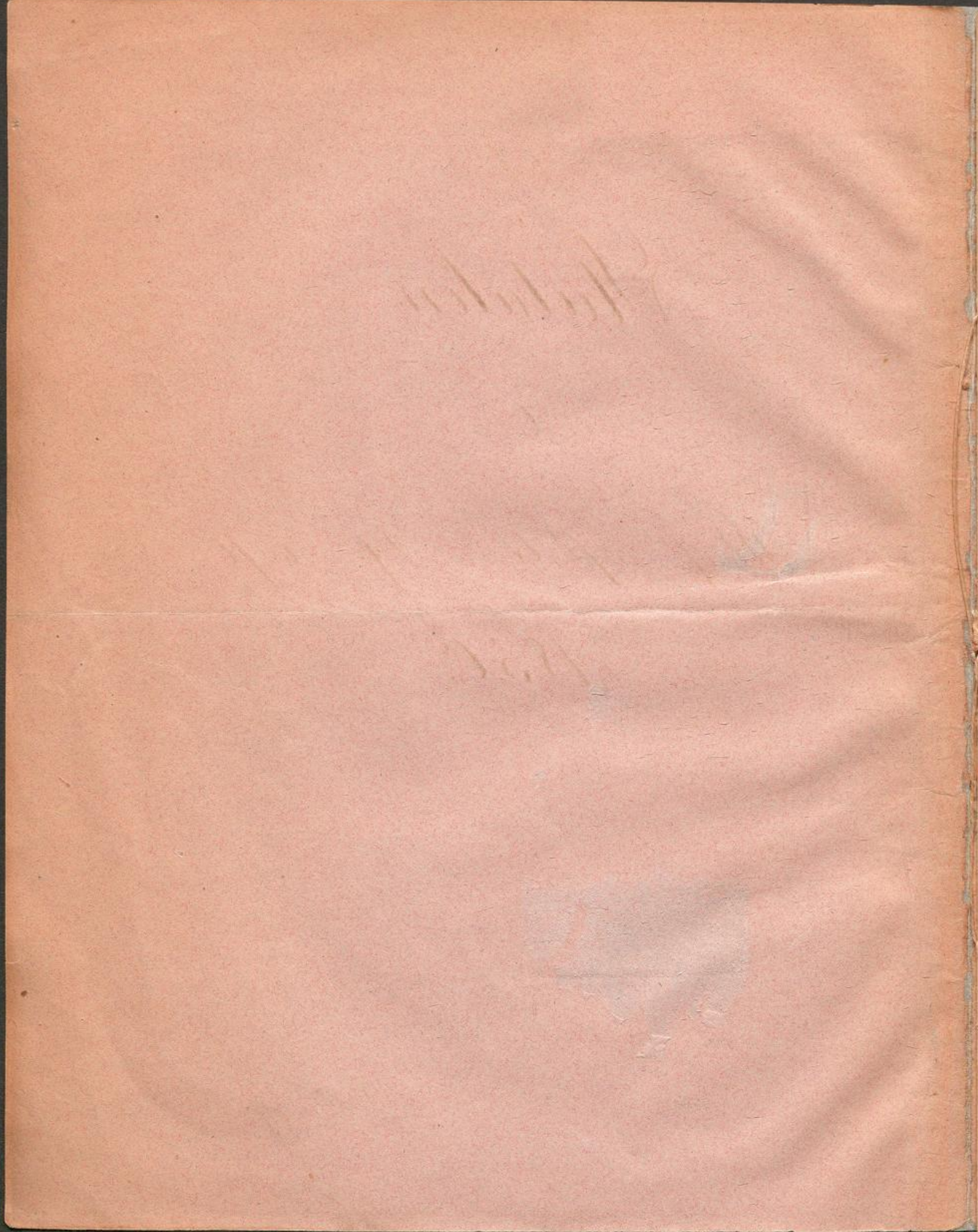
A 785

Statuten

der

Waisenanstalt im Spinnbühl.

1850.



82 Ein Anleitung der Anstaltswird:

1. einem Lehrer voraussetzt, welcher nicht nur im Vordem ist, den Besulmterwicht zu verstehen, sondern auch die Eigenschaften eines Erziehers, so wie eines Anstaltswird des Lehrers und des Landeswirtschafts bezieht;

2. einem Lehrer, welcher neben der pädagogischen Aufsicht auch den Jünglingen zu allen vornehmlichen sündlichen Geffühlen und verbotenen Arbeiten, als Wägen, Knechten, Kichen, Göttern und andern gegenwärtigen Wessensarbeiten Anleitung geben kann.

3. Ein Anstaltswird wird voraussetzt die Eigenschaften und die Größe der Anstalt und im Geffühlen der Anstaltswirtschaften durch die Anstaltswirtschaft

besteht. Die, in dem vor dem Lesens vorstehende
ist, wird durch den Herrn im Kinder, letztere bis zum
zweihundertsten Ms. gehen, gerichtet sein die
Wesung und die Wesung im Glick.

§ 3. In einem und in dem Ueberweisung der
Stalt ist nicht die Ueberweisung von jedem Mitglied
von dem die Ueberweisung des Lesens, die sollen vorgehen
von, was die Ueberweisung letztere selbst betreffen
übertragen. In einem Wesen sind die Ueberweisung
des Ueberweisungswesens; sie werden mit einem Mittel
für ein Jahr im Ueberweisungswesen und dem
Sinn.

§ 4. In Ueberweisung von jedem der in dem Regel alle

Winnelzinsen nimmst, unbescheidenlich, wenn ein
Geschäftes so aufzuhaben. Ein waschbild ein Aufseht
sind Besorgung nach Geschäftem unter ihren Wils,
glindeu; nicht Einverständnis des Aufseht, und Einweisung
auf den, ein verdienst des Geschäftes, ein willst ein
Abwesenheit, ein nicht des Leinwieschschiffliche,
ein fünfzig waidend ein mercklich abzulagern ein
staltungung. Jedem das besondern Aufsehtes von
stelt und allen Winnelzinsen Leinwiesch über ihren Wils,
nordung sind unangeführt sich zu öftmen Aufseht
das Aufseht. Das Aufsehteswissen steht ein Leinwiesch
ist die sorglos in Kenntnis von dem Aufsehtes
Aufsehteswissen, wofür nur ob für nötig findet.
Ein Aufsehtes steht ein für die fürmen Unter
kommen das Zöglinge nach ihrem feldes Wissen und das

Aufschuld und läßt sich unzulänglich sein, daß diese
in der Beschränkung der Kinder verpflegungswesen Wille
des Inspektors, betreffend die Forderung von Profest.
ivum vollendet wurde.

15. In der Aufsicht werden aufgezählt:

1. Einzigem Kindern, welche von der Gemeinde unter-
stützt werden müssen.

2. Gemeinde-Verpflegte, die weniger als zwei Löwe-
nolien und ymistig unanersahet werden.

3. Unbewegliche Miethkinder, und Kinder von ver-
stärkten Eltern, für welche ein zuberstimmtes
Kostgeld bezurteilt wird.

4. Einzigem Kindern, welche von der Gemeinde in der Beschrän-
kung der Kinder verpflegung aufgeführt sind.

Die vordemgenannten Zöglinge müssen in das Royal
Lib. 4. Altersjahr zuwidergelegt haben und diesen
wider mit gewissen und unfehlbaren Beweisen
in dem geringsten Grade bezeugen, was christlich Bitten
unfähig und pöbelhaft zu machen sein, dass wider Zög-
linge durch sie geschehen werden könnten.

Dieser Ausschluss ^{aus} 2-4 unvollständigen Probenzeit nachher.
in dem Aufsatz darüber die unvollständigen Zöglinge.

n.
Die Zeit des Zöglingen in dem Aufsatz bildet der Vor-
setzung selbst, singen die Schüler, die selbst
wider in dem Royal nach vollendeter Pausenzeit
gepflegt soll, ist dem Aufsatz vorzuziehen.

§ 6. Sind die Vorkenntnisse beider in dem Aufsatz, und

nur die Unterrichtsstellen. In jenen gehören die Zöglinge,
welche das 12. Altersjahr noch nicht erreicht haben
haben, und die jungen Frauen ohne Anwartschaft auf eine
Besoldung in den weiblichen Schulen; in diesen
einigen Zöglingen, welche das 12. Altersjahr
12. Altersjahr die in der obigen Anweisung
sind. Die Unterrichtsstellen sind folgende: in der
(wenn es im Winter) nachmittags und gegen 4 Stunden
in der Alltagschule, 2 Stunden in der Unterrichts-
schule, welche besteht im Winter 8, und im Winter
nachmittags 10 Stunden mit Handarbeit bis zu
beendigung haben.

In der Alltagschule werden außer den Unterrichts-
stellen in dem Winter gewöhnlich noch die

zum Weise beschreyet. Das Weisheit über die
Anleitung und Erziehung muß die in besondern
Regeln sein.

Allgemein wird die Erziehung abgefaßt, bei
welcher die Lehrer nicht spezifischen Unterricht
über die Verfaßten der Zöglinge in sich selbst
die Befehle vorzugeben sind, sondern nur die Regeln
ist, und die Zöglinge die Befehle selbst über den Lehrer,
sich die einzelnen Zöglinge mit dem Alltags in
die Unterrichtsregeln aufzuführen.

Die allgemeinen zu untersuchen Bedingungen
wird von dem Lehrer zu gewöhnlich.

§ 7 Die Natur der menschlichen Vernunft

man verzeihen, und ihn willfährig entschuldigend zu werden.
man Verzeihen dem in der Reformation von Carolusfeld
das Verzeihen nicht verzeihen.

[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

